

Was ist nötig für mehr artenreiches Grünland?

Die Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichem Grünland ist für den Naturschutz von höchster Dringlichkeit. Hier ist die niedersächsische Landespolitik gefordert und dabei entscheidend auch das Agrarressort.

Was müsste aus unserer Sicht geschehen?**Förderrecht allgemein**

1. Das Prinzip, dass Artenschutz und Klimaschutz auf landwirtschaftlichen Flächen sich lohnen sollen, muss dringend weiter vorangebracht werden. Die Zeichen in EU und Bund stehen aber auf Rückschritt. Bei dem erklärten Ziel, diese Tendenzen zu stoppen, verdient das ML jede Unterstützung.

Honorierung von artenreichem Grünland

2. Grundsätzlich ist es ein sehr positiver Ansatz, dass Betriebe Fördergelder bekommen können, wenn ihr Grünland artenreich ist. Das Verfahren für die Antragsteller*innen ist in Niedersachsen aber extrem aufwändig und sollte dringend vereinfacht werden.

Artenschonstreifen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

3. Damit Schmetterlinge und andere Insekten auf den Wiesen überleben können, müssen bei jeder Mahd Artenschonstreifen in guter Verteilung ungemäht bleiben. Hierfür werden inzwischen auch Förderungen angeboten. Diese wichtige Naturschutzmaßnahme findet in Niedersachsen aber viel zu selten statt, vor allem wegen bürokratischer Hürden. Artenschonstreifen sollten bei jeder Fördermaßnahme auf Mähwiesen obligatorisch sein und im Antragsverfahren erheblich vereinfacht werden.
4. Unabhängig von einer Förderung sollte es zumindest nicht bestraft werden, wenn kleine Teilflächen im Grünland ungemäht geblieben sind (z. B. durch Festsetzung einer Relevanzschwelle). Entsprechendes sollte für Brachen und für Äcker gelten.

Grünlanderhaltung

5. Die Umwandlung von altem Dauergrünland in Acker sollte auf keinen Fall wieder freigestellt werden, auch nicht für Biobetriebe.

Neuanlage und Renaturierung von artenreichem Grünland

6. In Niedersachsen sollte dringend eine Förderung für dauerhafte Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland eingeführt werden.
7. Wenn auf heute artenarmem Grünland artenreiches Grünland wiederhergestellt werden soll, geht dies nur, wenn die Grasnarbe streifenweise oberflächlich aufgerissen wird. Hierfür gibt es aber in Niedersachsen hohe und unnötige bürokratische Hürden. Hier sind einfache, praktikable Regeln nötig.
8. In Niedersachsen sollte das Land selbst mit einem Großprojekt artenreiches Grünland großflächig aktiv wiederherstellen.
9. Für die Aufwertung von Grünland mit hochwertigen Einsaaten (Regiosaatgut oder Lokalsaatgut) fehlen in Niedersachsen jegliche Anreize. Es sollte möglich sein, dass Wildblumeneinsaaten nach einer angemessenen Frist als artenreiches Grünland honoriert werden kann.

Wiedervernässung von Feuchtgrünland

10. Die Wiederherstellung von Feuchtgrünland ist dringend nötig. Selbst kleinste Staue sind aber rechtlich extrem erschwert und überbürokratisiert. Die Umsetzung solcher Maßnahmen müsste erheblich vereinfacht werden.

Was ist nötig für mehr artenreiches Grünland?

Die Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichem Grünland ist für den Naturschutz von höchster Dringlichkeit. Hier ist die niedersächsische Landespolitik gefordert und dabei entscheidend auch das Agrarressort.

Über die Hälfte der Pflanzenarten Deutschlands kommen im Grünland vor. Von den in Deutschland nachgewiesenen Tierarten sind 70 bis 80 Prozent auf Offenland angewiesen.

Die Grünlandflächen haben sich in Niedersachsen aber seit den 1950er Jahren etwa halbiert. Noch viel extremer ist im verbliebenen Grünland der Rückgang der artenreichen Ausprägungen. Viele ehemals häufige Wiesenblumen mussten Verluste von 90 Prozent und mehr erleiden und mit ihnen die darauf lebenden Insekten. Bei den Vögeln stehen nahezu alle Wiesenbrüterarten auf den Roten Listen, und zwar überwiegend in den höchsten Gefährdungskategorien.

Von allen nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geschützten Lebensraumtypen sind die Grünland-Lebensraumtypen nach den Gletschern die Formation mit dem mit Abstand ungünstigsten Erhaltungszustand.

Im „Mähwiesen-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 14.11.2024 wurde festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland erheblich gegen ihre Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie verstoßen hat, weil sogar in den Schutzgebieten, die speziell der Erhaltung artenreicher Mähwiesen gewidmet sind, die Fläche dieser Lebensraumtypen massiv zurückgegangen ist, ohne dass die Bundesrepublik bzw. die in der Regel für die Umsetzung zuständigen Bundesländer, etwas Wirksames gegen diese Entwicklung unternommen haben.

In der Wiederherstellungsverordnung der EU vom 24.06.24 haben sich die EU-Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis 2030 auf 20 % der Landesfläche Wiederherstellungsmaßnahmen zu ergreifen und 30 % der geschützten Lebensraumtypen in einen guten Zustand zu versetzen. Von den in Deutschland geschützten Grünland-Lebensraumtypen sind aber weniger als 10 % in einem günstigen Zustand.

Zu betonen ist auch, dass artenreiches Grünland besonders widerstandsfähig gegenüber Wetterextremen ist und so zuverlässiger hochwertiges Futter liefert. Unter Klimaschutzgesichtspunkten ist der Boden unter Dauergrünland ein äußerst wertvoller CO₂-Speicher.

Für die Erhaltung und Wiederherstellung von artenreichem Grünland ist auf Landesebene neben dem Umweltministerium auch das Landwirtschaftsministerium entscheidend gefordert.

Was müsste aus unserer Sicht geschehen?

Förderrecht allgemein

1. Das Prinzip, dass Artenschutz und Klimaschutz auf landwirtschaftlichen Flächen sich lohnen sollen, muss dringend weiter vorgebracht werden. Die Zeichen in EU und Bund stehen aber auf Rückschritt. Bei dem erklärten Ziel, diese Tendenzen zu stoppen, verdient das ML jede Unterstützung.

Mit dem Programm Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) fördert Niedersachsen mit Mitteln der so genannten zweiten Säule der „Gemeinsamen europäischen Agrarpolitik“ (GAP) landwirtschaftliche Betriebe im konventionellen wie auch im ökologischen Bereich, wenn sie ihre Flächen umweltschonend und naturschutzgerecht bewirtschaften. Weitere freiwillige Naturschutzleistungen erbringen viele Bäuerinnen und Bauern durch sogenannte Ökoregelungen und werden im Rahmen der Direktzahlungen dafür finanziell unterstützt. Darüber hinaus werden weitere finanzielle Unterstützungen für die Erhaltung von

Lebensräumen für Pflanzen und Tiere vom Land angeboten, u. a. der Erweiterte Erschwernisausgleich (EEA) im Rahmen des niedersächsischen Weges.

Diese Instrumente haben sich grundsätzlich bewährt und müssten aus unserer Sicht weiter ausgebaut werden. Im Gegensatz dazu sehen die aktuellen Planungen der EU für die kommende Förderperiode ab 2028 vor, den Mitgliedsstaaten freizustellen, wie viel Geld sie für Natur- und Tierschutz ausgeben und welche Regeln dafür gelten sollen. Im Gespräch ist auch eine völlige Abschaffung der Ökoregelungen. Außerdem droht generell ein Zusammenkürzen solcher Naturschutzmittel durch EU und Bundeslandwirtschaftsministerium.

Wir unterstützen sehr das Engagement von Agrarministerin Miriam Staudte, den drohenden massiven Rückschritt beim Förderrecht auf europäischer und nationaler Ebene zu verhindern.

Honorierung von artenreichem Grünland

2. Grundsätzlich ist es ein sehr positiver Ansatz, dass Betriebe Fördergelder bekommen können, wenn ihr Grünland artenreich ist. Das Verfahren für die Antragsteller*innen ist in Niedersachsen aber extrem aufwändig und sollte dringend vereinfacht werden.

Landwirtschaftsbetriebe haben die Möglichkeit, durch den Nachweis von Kennarten zu belegen, dass ihr Grünland artenreich ist und so Förderung zu erhalten (GN5/ÖR5). Das ist prinzipiell ein sehr guter Ansatz. Während es sonst lediglich darum geht, Auflagen zu erfüllen, steht hier das Ergebnis, die Biodiversität, im Fokus und bekommt einen Wert, auch in Euro. Die Kennartenprogramme werden, jedenfalls bei der Ökoregelung GN5 mit vier Kennarten, inzwischen gut angenommen, auch weil sie mit anderen Maßnahmen kombiniert werden können und jetzt auskömmlich bezahlt werden.

Die Förderung für artenreiches Grünland setzt in Niedersachsen seit 2024 voraus, dass die Kennarten über die FANI-App mit Fotos belegt werden. Dies ist aber ein sehr aufwändiges Verfahren. Schon ein kleiner Nebenerwerbs-Grünlandbetrieb mit nur zehn Schlägen kommt auf eine notwendige Mindestzahl von 80 bis 160 Fotos. Bei großen Betrieben mit viel artenreichem Grünland können auch schnell weit über 1000 notwendige Fotos zusammenkommen (ein bestimmter Betrieb mit viel artenreichem Grünland im Solling benötigt z. B. 2582 Fotos). Gleichzeitig müssen weiterhin für jeden Schlag Kennartenbögen ausgefüllt werden. Dazu kommen weitere Aufzeichnungs- und Nachweispflichten, z. B. gegebenenfalls Fotobelege einer Mindestnutzung. All das bedeutet sehr viele Stunden Arbeit bei oft mehreren Kartierdurchgängen pro Fläche zu verschiedenen Jahreszeiten.

Ganz generell müssten die niedersächsischen AUKM mit ihren sehr komplizierten und aufwändigen förderspezifischen Aufzeichnungen deutlich vereinfacht werden. In NRW z. B. werden keine Schlagkarteien für AUKM verlangt und eine Kontrolle ist trotzdem gewährleistet.

Sofern das sehr aufwändige Verfahren mit Fotobelegen weiter beibehalten werden soll, wären zumindest Erleichterungen dringend nötig. Ein guter erster Schritt ist, dass 2026 für Teilnehmer*innen, die im Vorjahr ohne Beanstandungen Fotobelege hochgeladen haben, zumindest die doppelte Nachweispflicht wegfällt und nur Kennartenbögen eingereicht werden müssen. Besser wäre noch, wenn Teilnehmer*innen, die seit mehreren Jahren dabei sind, nicht jedes Jahr die Kennarten nachweisen müssten. In manchen Fällen kann es auch helfen, wenn die AUKM für mehrere kleine zusammenhängende Schläge beantragt und dokumentiert werden kann. Auch kann auf Naturschutzflächen, die sowieso regelmäßig erfasst werden, die Verpflichtung zur Meldung der Kennarten auf allen Schlägen reduziert werden. Kontrollen könnten stichprobenartig erfolgen.

Artenschonstreifen und landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

3. Damit Schmetterlinge und andere Insekten auf den Wiesen überleben können, müssen bei jeder Mahd Artenschonstreifen in guter Verteilung ungemäht bleiben. Hierfür werden inzwischen auch Förderungen angeboten. Diese wichtige Naturschutzmaßnahme findet in Niedersachsen aber viel zu selten statt, vor allem wegen bürokratischer Hürden. Artenschonstreifen sollten bei jeder Fördermaßnahme auf Mähwiesen obligatorisch sein und im Antragsverfahren erheblich vereinfacht werden.

Bei modernen und verbreiteten Techniken der Heuernte mit Aufbereitern betragen die Verluste an Wieseninsekten wie Schmetterlingen, Heuschrecken, Käfern und ihren Entwicklungsstadien bis zu 90 Prozent und mehr. Dagegen ist die Überlebensrate erheblich höher, wenn 5-10 Prozent der Wiesenfläche in Streifenform stehen gelassen werden. Dann überleben ca. 40 Prozent der in der Wiese vorkommenden Tiere den Ernteprozess. Es ist deshalb gesicherter Stand der Wissenschaft, dass solche Artenschonstreifen, auch Altgrasstreifen oder Refugialstreifen genannt, für den Schutz und die Förderung von Wieseninsekten unbedingt nötig sind.

Artenschonstreifen werden bei den Grünland-AUKM aber nur in bestimmten Fällen verbindlich verlangt (teilweise bei GN1 und GN2). In manchen Fällen kann es optional Zuschläge für Artenschonstreifen geben (GN1-GN4). Sie sind aber überwiegend so unpraktikabel (Beantragung nur am Anfang des Förderzeitraums möglich, teils nicht kombinierbar mit anderen Zuschlägen), dass sie kaum Anwendung finden. Zwar können Artenschonstreifen auch über die Ökoregelung „ÖR1d Altgrasstreifen“ gefördert werden, auch in Kombination mit AUKM. Dies ist aber freiwillig. Landwirte berichten, dass sie diese Möglichkeit ungern nutzen, weil der jeweilige Teilschlag (anders als bei den Zuschlägen für Altgrasstreifen bei den AUKM) im Antrag jeweils genau abgegrenzt werden muss, was aufwändig ist und bei nicht völlig exakter Einhaltung Anlass für Sanktionen sein kann. Im Ergebnis werden in Niedersachsen, selbst im durch AUKM besonders geförderten Grünland, Artenschonstreifen viel zu selten belassen. Zum Beispiel gab es, Stand 2025, Altgrasstreifen nach ÖR1d nur auf 0,06 % des gesamten Grünlands im Einzugsbereich der Bewilligungsstelle Uelzen. Naturschutzfachlich gefordert werden 10 %.

Vorgeschlagen wird deshalb eine unkompliziertere und einheitliche Regelung wie zum Beispiel in Sachsen.¹ Bei der ergebnisorientierten Honorierung von artenreichem Grünland und anderen Fördermaßnahmen auf Grünland besteht in Sachsen die Förderverpflichtung, bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd 10 bis 20 % ungenutzt zu lassen oder die Öko-Regelung 1d (Altgrasstreifen) in Anspruch zu nehmen. Bei Beweidung kann, nicht verpflichtend, ebenso verfahren werden. Auch bei der Förderung der Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland gibt es in Sachsen diese Auflage.

Wichtig ist, dass die Streifen/Flächen jährlich wechseln und es bei einer Breite über 100 m mehrere solcher Bereiche gibt, die nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind. Es ist zu beobachten, dass riesige Flächen mit einem Schlag gemäht werden und abseits davon eine kompakte Fläche ungemäht gelassen wird. Dies kann zwar ein erster Schritt sein, ist aber nicht im Sinne der Artenschonstreifen.

¹ <https://www.smul-foerderung.sachsen.de/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-frl-auk-2023-11982.html?cp=%7B%22a-12123%22%3A%7B%22%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22a-12123%22%2C%22idx%22%3A2%7D%7D>

4. Unabhängig von einer Förderung sollte es zumindest nicht bestraft werden, wenn kleine Teilflächen im Grünland ungemäht geblieben sind (z. B. durch Festsetzung einer Relevanzschwelle). Entsprechendes sollte für Brachen und für Äcker gelten.

Nach den förderrechtlichen Vorschriften muss auf Grünland jährlich eine Mahd oder Beweidung stattfinden und gegebenenfalls nachgewiesen werden. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich ausnahmslos für den ganzen Schlag. Das heißt, wenn kleinere Teile, aus welchen Gründen auch immer, ungemäht bleiben und dadurch, absichtlich oder unabsichtlich, zeitweise als Refugien für Tierarten der Wiesen erhalten werden, droht den Bäuerinnen und Bauern eine Aberkennung der Antragsfläche und eine zukünftige Sanktionierung.

Ähnliches gilt auch auf Brachen, wozu auch Blühflächen zählen. Hier muss bis zum 15.11. eine Mindesttätigkeit stattfinden, was meist bedeutet, dass der Aufwuchs zerkleinert (geschlegelt) wird und damit auch die Entwicklungsstadien der Insekten vernichtet werden. Immerhin gilt diese Verpflichtung seit 2025 nur noch alle zwei Jahre, dann aber weiterhin jeweils auf dem ganzen Schlag.

Eine vergleichbare Situation besteht außerdem auf Ackerflächen. Wenn witterungsbedingt oder durch Probleme beim Eindringen Lücken in den Kulturen entstanden sind, kann es passieren, dass diese Teilflächen aberkannt werden, obwohl solche Inseln für gefährdete Feldvögel sehr wertvoll sind („Lerchenfenster“) und der Betrieb ohnehin durch die Ausfälle ja nur Nachteile hat.

Dieser Zustand, dass Landwirt*innen bestraft werden, wenn sie das für die Offenlandarten naturschutzfachlich Richtige tun und dass sie von den Behörden gezwungen werden, notwendige Lebensraumstrukturen zu zerstören, ist äußerst unbefriedigend und sollte geändert werden.

Wichtig wäre es daher, dass das Land sich für eine klare EU- und bundesrechtliche Regelung einsetzt, wonach zum Beispiel bis zu 20 Prozent ungenutzte Fläche pro Schlag im Grünland, auf Brachen und auf Äckern zulässig ist bzw. sanktionsfrei bleibt.

Bis dahin würde es auf Landesebene schon helfen, wenn ein Schwellenwert (z. B. 10 %?) festgelegt und nach außen kommuniziert wird, bis zu welchem Anteil ungenutzte Flächen förderrechtlich unschädlich sind. Bei der Fördermaßnahme für mehrjährige Blühstreifen (AUKM BF2) sollte ebenfalls kein jährlicher Pflegeschnitt (in zwei Etappen) auf 100 Prozent der Fläche mehr verlangt werden.

Grünlanderhaltung

5. Die Umwandlung von altem Dauergrünland in Acker sollte auf keinen Fall wieder freigestellt werden, auch nicht für Biobetriebe.

Der Schutz von nach 2021 neu entstandenem Grünland gegen Rückumwandlung in Ackerland ist in Deutschland gelockert worden, was im Ergebnis sinnvoll ist. Zwar ist ein solcher Schritt im Einzelfall be-
dauerlich, der vorher drohende Ackerstatus-Verlust führte aber dazu, dass Landwirte sich gezwungen sahen, Brachen nach spätestens fünf Jahren umzubrechen.

Katastrophal wäre allerdings, wenn, wie auf EU-Ebene diskutiert, der Schutz auch von altem Dauergrünland aufgeweicht oder sogar aufgehoben würde. Ebenfalls wird diskutiert und vorbereitet, Betriebe des ökologischen Landbaus generell vom Grünlandumbruchsverbot zu befreien. Auch wenn die allermeisten Bio-Bäuerinnen und -Bauern sich verantwortungsvoll verhalten und sich engagiert für die Natur einsetzen, gibt es auch Ausnahmen. Als vor wenigen Jahren Ökobetriebe schon einmal vom Umbruchsverbot befreit waren, sind ausgesprochen wertvolle, artenreiche Grünlandflächen verloren gegangen.

Neuanlage und Renaturierung von artenreichem Grünland

6. In Niedersachsen sollte dringend eine Förderung für dauerhafte Umwandlung von Acker in artenreiches Grünland eingeführt werden.

Leider bestehen in Niedersachsen keine landesweiten Fördermöglichkeiten für die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland. Zwar ist eine solche AUKM vorgesehen (AUKM AN3), aber nur auf Moorböden. Außerdem war das Budget schnell ausgeschöpft, so dass die Maßnahme in dieser Förderperiode nicht mehr angeboten wird.

Wegen der hohen Bedeutung von Grünland für den Artenschutz ist es sehr wichtig, dass es Anreize für die Umwandlung von Acker in Grünland gibt, und zwar nicht nur auf Moorböden. Es ist aber notwendig, dass nicht, wie in der AUKM AN3 widersinnigerweise verlangt wird, eine (regelmäßig artenarme) Standardmischung für Grünlandesaaten verwendet wird. Artenreiches Grünland kann nachgewiesenermaßen auf dieser Grundlage nicht entstehen. Vielmehr sollte artenreiches Regiosaatgut eingesät werden oder eine Mahdgutübertragung von artenreichen Spenderflächen stattfinden. Da die Entwicklung von artenreichem Grünland manchmal ein langjähriger Prozess ist, sollte der Nachweis am praktikabelsten über Kaufbelege oder Dokumentation der Mahdgutübertragung stattfinden.

7. Wenn auf heute artenarmem Grünland artenreiches Grünland wiederhergestellt werden soll, geht dies nur, wenn die Grasnarbe streifenweise oberflächlich aufgerissen wird. Hierfür gibt es aber in Niedersachsen hohe und unnötige bürokratische Hürden. Hier sind einfache, praktikable Regeln nötig.

Wenn artenreiches Grünland wieder entstehen soll, ist die Ausgangslage oft artenverarmtes Grünland, das im Wesentlichen nur aus wenigen Wirtschaftsgräsern besteht. Ein inzwischen sehr gut belegter fachlicher Konsens ist, dass solch eine Renaturierung in den meisten Fällen eine oberflächliche Zerstörung der Grasnarbe voraussetzt, bevorzugt streifenweise auf Teilflächen. Hier kann dann Regiosaatgut oder Lokalsaatgut (Saatgutsammler, Mahdgutübertragung) erfolgreich eingebracht werden.

Zwar gelten nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz „flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe“ nicht als verbotener Grünlandumbruch (§ 2a Abs. 2 NNatSchG). Förderrechtlich gilt eine oberflächliche Bodenbearbeitung zum Zwecke der Renaturierung aber weiterhin als Grünlandumbruch, so dass eine Genehmigung der Landwirtschaftskammer eingeholt werden muss. (Absurderweise förderrechtlich genehmigungsfrei ist es hingegen, wenn die Grasnarbe mit einem Totalherbizid chemisch abgetötet und das Grünland dann im Direktsaatverfahren ohne Bodenbearbeitung erneuert wird.) Es bestehen in Schutzgebieten außerdem noch möglicherweise Restriktionen nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.

Es sollte in Niedersachsen, ähnlich wie in Schleswig-Holstein, eine Entscheidungshilfe und Anleitung für Antragsteller*innen und Behörden zur Renaturierung von artenreichem Grünland erstellt werden. Hier sollte auch klargestellt und ggf. administrativ geregelt werden, dass eine Narbenerneuerung mit dem Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung nicht als Pflügen eingestuft wird und förderrechtlich nicht anzeige- oder genehmigungspflichtig ist, wenn sie mit Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird (nach § 24 GAPKondV möglich).

8. In Niedersachsen sollte das Land selbst mit einem Großprojekt artenreiches Grünland großflächig aktiv wiederherstellen.

Für das Naturschutzziel, die noch vorhandene Artenvielfalt zu erhalten, genügt es nicht, die noch vorhandenen artenreichen Grünlandreste zu bewahren. Es ist darüber hinaus nötig, im großen Umfang Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist auch eine Verpflichtung, die sich europarechtlich

aus der FFH-Richtlinie und der Wiederherstellungsverordnung ergibt. Eine solche koordinierte Anstrengung gibt es in Niedersachsen aber bisher noch nicht und sollte in Angriff genommen werden.

In Schleswig-Holstein hatte die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in den Jahren 2014 – 2020 mit dem Projekt „Blütenmeer 2020“ großflächig artenreiches Grünland, das in der Vergangenheit stark zurückgegangen ist, erfolgreich wieder hergestellt. Dies erfolgte durch Mahdgutübertragung, den Einsatz von Regiosaatgut und durch gezielte Vermehrung besonders wertgebender Arten. Das vorhandene artenreiche, naturschutzfachlich wertvolle Grünland mit nur noch ca. 3.000 Hektar Umfang wurde durch das Projekt um 2.500 Hektar vermehrt und damit fast verdoppelt.

Auch in großen Teilen Luxemburgs läuft ein ambitioniertes Projekt zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von artenreichem Grünland, finanziert durch den Staat und umgesetzt durch einen Zweckverband der Gemeinden (SICONA Naturschutzsyndikat). Unter anderem sollen die noch vorhandenen 2.900 Hektar des Lebensraumtyps Magere Flachlandmähwiesen bis 2030 durch Neuanlage (2.400 Hektar) und Verbesserung (1.650 Hektar) mehr als verdoppelt werden. Auch hier werden die Methoden Mahdgutübertragung, Regiosaatgut und ergänzend Einzelpflanzenvermehrung angewandt.

Eine Renaturierung durch Mahdgutübertragung, bei der von artenreichen Flächen Wiesensaatgut gewonnen wird, setzt voraus, dass geeignete Spenderflächen vorhanden und bekannt sind. Im Gegensatz zu den Nachbarländern Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Nordrhein-Westfalen gibt es in Niedersachsen noch kein landesweites Spenderflächenkataster, das aber begründet werden müsste. (Es gibt erste Vorüberlegungen im Rahmen des Verbundprojekts „Blütenvielfalt RegioProD“, koordiniert von der Hochschule Osnabrück.)

Das Know-how der Grünlandrenaturierung ist vorhanden und gut erprobt. Dem „Netzwerk Renaturierung“, das in diesem Bereich den Fachaustausch von Wissenschaft und Praxis fördert, gehören mit der Leuphana-Universität Lüneburg und der Hochschule Osnabrück auch in Niedersachsen wichtige Akteure an, deren Expertise genutzt werden kann. Notwendig ist nun die Umsetzung in Niedersachsen (allein ca. 8.500 ha Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiesen in Niedersachsen, Erhaltungszustand in fast allen Kriterien schlecht).

9. Für die Aufwertung von Grünland mit hochwertigen Einsaaten (Regiosaatgut oder Lokalsaatgut) fehlen in Niedersachsen jegliche Anreize. Es sollte möglich sein, dass Wildblumeneinsaaten nach einer angemessenen Frist als artenreiches Grünland honoriert werden kann.

Bei der Förderung von artenreichem Grünland (AUKM GN5) besteht die Auflage, dass eine aktive Ansaat der Kennarten untersagt ist. Damit besteht aber kein Anreiz, mit Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung z.B. mit Streifeneinsaaten artenreiches Grünland zu entwickeln. Im Gegenteil würden Landwirte mit Grünland, das nur gerade eben mit vier Kennarten förderfähig ist, für die Entwicklung von wirklich artenreichem Grünland sogar bestraft, weil die Flächen für die Förderung nicht mehr anerkannt werden. Besonders widersinnig ist es, dass Nachsaaten als Übersaat oder Schlitzsaat durchaus zulässig sind (AUKM-Richtlinie Nr. 88.4), es muss aber mit Kaufbelegen nachgewiesen werden, dass es sich um artenarmes Saatgut mit (in der Regel züchterisch veränderten) Grassorten handelt.

Zwar ist nachvollziehbar, dass nicht unmittelbar nach einer Einsaat von Regiosaatgut diese Pflanzenarten in die Bewertung eingehen sollen, dies sollte aber nach einer angemessenen Frist, zum Beispiel zwei Jahren, möglich sein.

Wiedervernässung von Feuchtgrünland

10. Die Wiederherstellung von Feuchtgrünland ist dringend nötig. Selbst kleinste Stau sind aber rechtlich extrem erschwert und überbürokratisiert. Die Umsetzung solcher Maßnahmen müsste erheblich vereinfacht werden.

Eine wesentliche Ursache des Rückgangs von artenreichem Grünland sind die massiven Entwässerungen vor allem seit den 1960er und 1970er Jahren. Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 95 % des norddeutschen Feuchtgrünlands durch Entwässerung verschwunden sind.

Zwar ist positiv, dass unter bestimmten Umständen eine Förderung der Grünlandbewirtschaftung in Verbindung mit Anstau von Feuchtgrünland möglich ist (AUKM BK 1, außerdem Zuschläge bei GL 2 und NG GL). Die Umsetzung solcher Staumaßnahmen ist aber massiv erschwert, weil die Wasserbehörden sehr lange Bearbeitungszeiten benötigen und selbst bei kleinsten Maßnahmen unverhältnismäßige Anforderungen stellen (zum Beispiel Führung eines Gewässeraufstau-Buches).

Vorgeschlagen wird deshalb, zumindest kleine Stauanlagen für Wasserrückhaltung in Grünland und Wald, mit denen alle betroffenen Eigentümer einverstanden sind, in einem vereinfachten und beschleunigten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Hierfür wäre eine Handreichung und ggf. ein administrativer Rahmen durch MU und ML hilfreich.

Ein guter Weg wäre eine sogenannte „Experimentierklausel“, wie sie das Land Sachsen-Anhalt seit Oktober 2025 ins Wassergesetz eingeführt hat. Die Experimentierklausel (§ 54a WG) erlaubt die zeitlich begrenzte Erprobung neuer Konzepte in der Gewässerunterhaltung.

Ein solcher Paragraph würde auch in Niedersachsen die Errichtung von Probestauen etc. deutlich vereinfachen (alle Eigentümer müssen zustimmen, Dokumentation ist erforderlich, zeitliche Befristung auf fünf Jahre, die verlängert werden kann).

Wilde Wiese • Wendland

Wilde Wiese Wendland ist ein Aktionsbündnis im Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Förderung der Artenvielfalt auf Wiesen und in anderen Offenland-Lebensräumen.

Artenvielfalt im Wendland – sei dabei! Wir beraten, unterstützen und werben für die Idee der Wilden Wiesen.

Du hast oder pflegst eine Fläche, in der wild lebende Pflanzen und Tiere Vorrang haben sollen? Lass sie in die Karte eintragen unter <https://wendland.wildewiese.net/>. Hier findest Du auch mehr Infos zu Wilden Wiesen.

Kontakt: wendland.wildewiese.net

Wir kooperieren mit dem NABU Lüchow-Dannenberg.
Wir freuen uns über Spenden auf das Konto:
NABU Deutschland e.V., Kreisverb.Lüchow-Dannenberg
IBAN DE48 2585 0110 0045 0012 86
Verwendungszweck „WildeWieseWendland“